

Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung – GrünanlS)

Das Nutzen von Bäumen für das „Slacken“ (Balancieren auf einem schmalen Band) ist gestattet, sofern folgende Vorschriften berücksichtigt werden:

1. Primär sind mit Holzmanschetten ausgestattete Bäume oder eigens für diesen Zweck aufgestellte Poller zu nutzen.
2. Stehen Vorrichtungen nach Nr. 1 nicht zur Verfügung, dürfen nur Bäume genutzt werden, die einen Mindestumfang von 120 cm (= ca. 40 cm Durchmesser) und eine dicke, grobe Rinde aufweisen. Zum Schutz des Baumes muss ein zusätzlicher Abriebschutz von mind. 5 mm Stärke und doppelter Gurtbreite (mind. 5 cm) locker angebracht werden, ohne dass Knoten oder Haken den Stamm direkt berühren können.
3. Wege und Verbindungspfade sind freizuhalten.
4. Die Einrichtung ist unter Aufsicht zu halten und nach Ausübung des Sports unverzüglich zurückzubauen.